

28. September 2023

DIE LANDWIRTSCHAFT UND DIE ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSGRUNDLAGEN

Analyse der verfassungsrechtlichen Anforderungen und Herausforderungen

Sian Affolter

Lektorin an der Universität Freiburg i. Ue., Rechtsanwältin bei Tschümperlin Lötscher Schwarz AG

1. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen
2. Faktische Situation
3. «Herausforderungen»
4. Zusammenfassende Schlussbetrachtung

Art. 104 Abs. 1 BV:

Der Bund sorgt dafür, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leistet zur

- a. sicheren Versorgung der Bevölkerung;
- b. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Pflege der Kulturlandschaft;
- c. dezentralen Besiedlung des Landes.

Art. 104 Abs. 1 BV:

Der Bund sorgt dafür, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leistet zur

- a. sicheren Versorgung der Bevölkerung;
- b. **Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen** und zur Pflege der Kulturlandschaft;
- c. dezentralen Besiedlung des Landes.

Art. 104 Abs. 1 BV:

Der Bund sorgt dafür, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leistet zur

- a. sicheren Versorgung der Bevölkerung;
- b. Erhaltung der **natürlichen Lebensgrundlagen** und zur Pflege der Kulturlandschaft;
- c. dezentralen Besiedlung des Landes.

Art. 104 Abs. 1 BV:

Der Bund sorgt dafür, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leistet zur

- a. sicheren Versorgung der Bevölkerung;
- b. **Erhaltung** der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Pflege der Kulturlandschaft;
- c. dezentralen Besiedlung des Landes.

Art. 104 Abs. 1 BV:

Der Bund sorgt dafür, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leistet zur

- a. sicheren Versorgung der Bevölkerung;
- b. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Pflege der Kulturlandschaft;
- c. dezentralen Besiedlung des Landes.

→ Interessenabwägung

Kerngehalt der «Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen»:

- Konzept der «ökologischen Integrität» / «ökologische Grenzen»
- Funktionsfähigkeit des Systems muss erhalten bleiben
- «Managementregeln» des Nachhaltigkeitsprinzips als Anhaltspunkte:
 1. Verbrauch nicht erneuerbarer Ressourcen muss minimiert werden
 2. Nutzungsrate erneuerbarer Ressourcen darf deren Regenerationsrate nicht übersteigen
 3. Einwirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen dürfen deren «Absorptionskapazität» nicht überschreiten

Zwischenfazit:

- Grundsatz: Die Landwirtschaft hat wesentlich zur Erhaltung der natürlichen Umwelt beizutragen, woraus einerseits ein grundsätzliches Verschlechterungsverbot und andererseits ein Verbesserungsgebot fließen.
- Absolute Mindestvorgabe: Es darf nicht zu einer Verletzung der ökologischen Integrität aufgrund der landwirtschaftlichen Produktion kommen, d.h. es darf nicht zu Beeinträchtigungen des Systems der natürlichen Umwelt kommen, die so gravierend sind, dass eine (Wieder-)Herstellung eines gesunden Zustandes nicht mehr möglich ist.

Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022:

«Die Voraussetzungen dafür, [dass die natürlichen Ressourcen in Agrar- aber auch in natürlichen Ökosystemen nicht irreversibel geschädigt werden] sind heute nicht immer gegeben.» (BBI 2020 3955, 4014).

Sicherstellung einer absoluten Grenze

- Angeleitete Interessenabwägungen?
 - bestimmte Interessen
 - Grenzwerte
- Absoluter Schutz?

Ganzheitliche Betrachtungsweise

- Ernährungswirtschaft als Ganzes
- Bundesrat, Zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik, 2022, S. 74:

«Um eine nachhaltige Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft unter den künftigen Rahmenbedingungen und damit die **Erfüllung des Verfassungsauftrags** langfristig gewährleisten zu können, braucht es jedoch weitere Anstrengungen und zwar nicht nur auf Stufe Produktion, sondern **im ganzen Ernährungssystem**, d.h. auf allen Stufen der Wertschöpfungskette bis hin zu den Konsumentinnen und Konsumenten. Ziel im Zeithorizont 2050 ist es, dass die Schweizer Landwirtschaft einen grösseren Beitrag an die Ernährungssicherheit leistet, die Tragfähigkeit der Ökosysteme dabei gewahrt ist, die Land- und Ernährungswirtschaft sich wirtschaftlich erfolgreich entwickelt und die Konsumentinnen und Konsumenten sich gesund und ausgewogen ernähren.»

Langfristigkeit

- 4-Jahres-Zyklus der Agrarpolitik

ZUSAMMENFASSENDE SCHLUSSBETRACHTUNG

- Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen als ein Ziel einer multifunktionalen Landwirtschaft
- Wahrung der ökologischen Integrität als absolute Grenze
- De-facto Defizit
- Aber 1: Verhaltenspflicht, keine Ergebnispflicht
- Aber 2:
 - Sicherstellung einer absoluten Grenze?
 - Ganzheitliche Betrachtungsweise?
 - Langfristigkeit?

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

sian.affolter@unifr.ch